

Der Landtag von Niederösterreich hat am **21. APR. 1988** beschlossen:

Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974

Das NÖ Jagdgesetz 1974, LGB1.6500, wird wie folgt geändert:

1. Im § 120 Abs.2 werden nach dem ersten Satz folgende Sätze angefügt:

" Sie besteht aus einem rechtskundigen Beamten der Bezirksverwaltungsbehörde als Vorsitzenden und je zwei über Vorschlag der Landes-Landwirtschaftskammer und des Landesjagdverbandes auf die Dauer von sechs Jahren vom Bezirkshauptmann, in Städten mit eigenem Statut vom Bürgermeister, zu bestellenden Mitgliedern. Die Bestellung der Mitglieder kann zurückgenommen werden, wenn sie ihre Obliegenheiten nicht in einer den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechenden Weise versehen."

2. § 120 Abs.6 entfällt.

3. Nach dem § 120 wird folgender § 120a eingefügt:

"Rechtsmittel gegen die Entscheidung der Oberkommission

§ 120a

(1) Gegen die Entscheidung der Oberkommission kann binnen zwei Wochen nach ihrer Zustellung bei der Bezirksverwaltungsbehörde die Berufung an die Landeskommission für Jagd- und Wildschäden, im folgenden kurz Landeskommission genannt, eingebracht werden.

- (2) Die Landeskommision wird beim Amt der Landesregierung auf die Dauer von sechs Jahren gebildet und besteht aus folgenden, von der Landesregierung zu bestellenden Mitgliedern:
- a) einem rechtskundigen Beamten des Amtes der Landesregierung als Vorsitzenden;
 - b) einem rechtskundigen Beamten des Amtes der Landesregierung als Berichterstatter;
 - c) einem Richter, nach Anhörung des Präsidenten des Oberlandesgerichtes;
 - d) zwei auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft sachkundigen Personen, nach Anhörung der Landes-Landwirtschaftskammer;
 - e) zwei auf dem Gebiet des Jagdwesens sachkundigen Personen, nach Anhörung des Landesjagdverbandes.

Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) haben vor Beginn ihrer Tätigkeit dem Vorsitzenden mit Handschlag die gewissenhafte und unparteiische Ausübung ihres Amtes zu geloben. Sie bleiben bis zur Neubestellung der Landeskommision im Amt.

- (3) Die Mitglieder der Landeskommision sind, auch soweit sie dem Richterstand nicht angehören, in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden.
- (4) Die Landeskommision entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit des Vorsitzenden, des Mitgliedes aus dem Richterstand und zweier weiterer Mitglieder erforderlich.
- (5) Über die Verhandlung und Beratung, die in nichtöffentlicher Sitzung stattfinden, ist eine Niederschrift abzufassen. Den Parteien steht die Einsicht in die Niederschrift nicht zu.
- (6) Eine Berufung gegen die Entscheidung der Landeskommision ist nicht zulässig. Die Entscheidung unterliegt nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungswege."

4. § 121 zweiter Satz lautet:

"Die Entscheidung der Kommission (Oberkommission) oder ein vor ihr abgeschlossener Vergleich bilden ebenso wie die Entscheidung der Landeskommision einen Exekutionstitel im Sinne des § 1 der Exekutionsordnung."

5. § 122 lautet:

"Verfahrensvorschriften

§ 122

Soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, sind im Verfahren über Ansprüche auf Ersatz von Jagd- und Wildschäden die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 anzuwenden."